

1. Nachtragshaushaltsatzung für die Samtgemeinde Heemsen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Heemsen in der Sitzung am 12.11.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.696.500,00	227.000,00	36.000,00	5.887.500,00
ordentliche Aufwendungen	5.786.600,00	208.500,00	107.600,00	5.887.500,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.418.200,00	179.800,00	36.000,00	5.562.000,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.340.000,00	205.500,00	104.400,00	5.441.100,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.269.300,00	120.000,00	0,00	1.389.300,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	765.900,00	1.343.000,00	900,00	2.108.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	718.700,00	0,00	718.700,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	263.100,00	0,00	0,00	263.100,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.687.500,00	1.018.500,00	36.000,00	7.670.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.369.000,00	1.548.500,00	105.300,00	7.812.200,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0,00 € um 718.700,00 € auf 718.700,00 € erhöht.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 400.000,00 € um 500.000,00 € erhöht und damit auf 900.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Festsetzung der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die Unerheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Rohrsen, den 12.11.2018

Der Samtgemeindebürgermeister